

Hauptsatzung des Hochtaunuskreises

beschlossen vom Kreistag aufgrund der §§ 5, 5a, 6 Abs. 3, 30 Nr. 5, 36 Abs.1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.2005, zuletzt geändert durch Art. 12 Disziplinarrechts-Neuordnungsgesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I, S. 394) unter Berücksichtigung der vom Kreistag beschlossenen Änderungssatzungen vom 11.06.1979, 29.04.1985, 10.05.1991, 24.06.1991, 02.11.1992, 03.05.1993, 16.02.1998, 10.05.1999, 21.06.1999, 14.02.2000, 21.05.2001, 10.10.2005, 29.05.2006, 06.07.2009, 30.05.2011, 20.06.2011 und 19.05.2014.

Erster Abschnitt

Kreistag, Kreisausschuss

§ 1

Kreistagsvorsitz, Vertretung

- (1) Der Kreistag besteht aus 71 Kreistagsabgeordneten.
- (2) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte eine/n Kreistagsvorsitzende/n und acht Stellvertreter/innen.

§ 2

Kreistagsausschüsse

- (1) Über die Bildung und Auflösung von Ausschüssen (§ 33 HKO), ihre Aufgaben, die Mitgliederzahl und die Art der Besetzung beschließt der Kreistag.
- (2) Ein Haupt- und Finanzausschuss ist zu bilden.

§ 3

Kreisausschuss

Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat, dem Ersten Kreisbeigeordneten und einem weiteren Kreisbeigeordneten als den hauptamtlichen Kreisausschussmitgliedern und aus zwölf ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten.

§ 4

Kommissionen

- (1) Über die Bildung und Auflösung von Kommissionen (§ 43 HKO), ihre Aufgaben und über die Zahl der Kreisbeigeordneten, die zu Kommissionsmitgliedern bestellt werden, beschließt der Kreisausschuss.
- (2) Über die Zahl der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner, die zu Kommissionsmitgliedern bestellt werden, beschließt der Kreistag.

Zweiter Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 5

Bekanntmachung durch Veröffentlichung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Hochtaunuskreises und des Landrats des Hochtaunuskreises als Behörde der Landesverwaltung erfolgen unter Bekanntgabe des Bereitstellungsdatums auf der Internetseite des Hochtaunuskreises - www.hochtaunuskreis.de -, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Hinweisbekanntmachungen erfolgen in der „Taunus-Zeitung“ und im „Usinger Anzeiger“. In den Hinweisbekanntmachungen ist auf die einschlägige Internetadresse und auf das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen des Kreises während der öffentlichen Sprechzeiten des Landratsamtes des Hochtaunuskreises in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen, hinzuweisen.
- (2) Sofern einer öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Hochtaunuskreises anderslautende Regelungen entgegenstehen, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in der „Taunus-Zeitung“ und im „Usinger Anzeiger“.

- (3) Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem sie auf der Internetseite des Hochtaunuskreises allgemein zugänglich eingestellt wurde. Im Falle der öffentlichen Bekanntmachung in der „Taunus-Zeitung“ und im „Usinger Anzeiger“ ist die öffentliche Bekanntmachung vollendet mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe. Erscheinen die Ausgaben der beiden Zeitungen, die die Bekanntmachung enthalten, an verschiedenen Tagen, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Erscheinungstages der Zeitung vollendet, in der die Bekanntmachung zuletzt veröffentlicht ist.

§ 6

Bekanntmachung durch Auslegung

- (1) Bekanntmachungsgegenstände (Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen) des Hochtaunuskreises und des Landrats des Hochtaunuskreises als Behörde der Landesverwaltung, die sich für eine öffentliche Bekanntmachung nach § 5 nicht eignen oder für die eine öffentliche Auslegung (Offenlegung) durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von zwei Wochen im Landratsamt, Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, Bad Homburg vor der Höhe, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausgelegt, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Gegenstand, Ort (Anschrift des Gebäudes und Raum der Auslegung), Tageszeit und Dauer der Auslegung nach Abs.1, 2 und für den Bekanntmachungsgegenstand erteilte Genehmigungen und Zustimmungen sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung nach § 5 öffentlich bekannt zu machen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung nach Abs.1, 2 ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

Dritter Abschnitt

§ 7

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft des Kreises wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

Vierter Abschnitt

Inkrafttreten der Hauptsatzung

Art. 1

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.06.2014 in Kraft.